

SATZUNG

Mana im Pott e. V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mana im Pott e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

„Mana“ bezeichnet in der Spielkultur eine Ressource, die für Spielhandlungen verwendet wird; der Zusatz dient der Bezugnahme auf den thematischen Schwerpunkt des Vereins.

(2) Der Sitz des Vereins ist Essen.

(3) Die Geschäftsanschrift des Vereins lautet:

Am Brauhaus 18, 45359 Essen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er handelt im Interesse der Allgemeinheit und fördert selbstlos kulturelle, bildungsbezogene und inklusive Angebote, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Kultur- und Bildungsinitiative, die kreative Ausdrucksformen, strategisches Denken, soziale Kompetenz und inklusive Teilhabe im Rahmen moderner Spiel- und Projektkultur fördert.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung von Kunst und Kultur durch:

- Durchführung öffentlich zugänglicher kultureller Veranstaltungen, Spielabende, Events und Turniere im Bereich strategischer Sammelkartenspiele und Rollenspiele, insbesondere des Trading Card Games „Magic: The Gathering“ mit dem Ziel der Förderung des Spielens als Kulturgut
- Förderung kreativer Ausdrucksformen durch gemeinsames künstlerisches Gestalten, Basteln und Entwickeln von Spielmaterialien, Fantasy-Art, Requisiten, Szenarien und narrativen Spielwelten
- Förderung lokaler künstlerischer Ausdrucksformen durch Einbindung, Präsentation und Unterstützung von künstlerischen Beiträgen im Rahmen gemeinnütziger Vereinsprojekte und Veranstaltungen.
- Organisation von Kreativ-Workshops, in denen Mitglieder gemeinsam Kunstwerke, Spielkarten-Designs, Illustrationen, thematische Deckkonzepte sowie kreative Projekte entwickeln
- Entwicklung und perspektivische Durchführung von Rollenspiel- und Storytelling-Formaten zur Förderung erzählerischer und darstellender Kreativität
- Bereitstellung kultureller Begegnungsräume zur Pflege und Weiterentwicklung zeitgenössischer Spielkultur als Bestandteil moderner Freizeit-, Jugend- und Subkultur

2. Förderung der Bildung durch:

- Durchführung von Workshops, Schulungen und Trainings zu strategischem Denken, Regelkunde, Spielpädagogik, kreativer Gestaltung sowie sozialer und interkultureller Kompetenz
- Vermittlung von Teamfähigkeit, Konfliktlösung, mathematisch-logischem Denken, strukturiertem Problemlösen und reflektiertem Entscheidungsverhalten im Rahmen von Spiel- und Projektformaten
- Aufbau und Weiterentwicklung begleitender Unterstützungs- und Mentoringangebote zur Integration neuer Mitglieder sowie zur individuellen Förderung von Fähigkeiten, Verantwortungsübernahme und sozialer Einbindung
- Entwicklung niedrigschwelliger Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere im Bereich kreativer Projektarbeit, Spielanalyse und gemeinschaftlicher Organisationsstrukturen
- Förderung von Selbstorganisation, ehrenamtlichem Engagement und projektorientierten Lernen innerhalb der Community

3. Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen durch:

- Schaffung möglichst barrierearmer und inklusiver Spiel- und Veranstaltungsräume mit dem Ziel geschützte Räume für Menschen mit körperlichen, geistigen oder neurodivergenter Beeinträchtigungen zu fördern
- gezielte Ansprache, Begleitung und Integration von Menschen mit körperlichen, geistigen oder neurodivergenter Beeinträchtigungen in allen Vereinsangeboten
- Sensibilisierung der Mitglieder für inklusive Sprache, diskriminierungsfreie Kommunikation und bedarfsgerechte Unterstützung
- Bereitstellung angepasster Teilnahme Formate und individueller Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops und Mentorenprogrammen
- Zusammenarbeit mit sozialen Trägern, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder inklusiven Netzwerken zur Förderung gleichberechtigter Teilhabe

§ 3 – Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Zur Absicherung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit wird aus Mitteln des Vereins eine der Tätigkeiten und Vereinsgröße angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die **schriftliche Zustimmung** der gesetzlichen Vertreter.

(2) Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- Natürliche Personen.
- Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Fördermitglieder sind:

- Juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
- Sie besitzen kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder sind:

- Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen wird.
- Sie sind beitragsbefreit und besitzen Stimmrecht.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Netiquette an.

(5) Sonderrechte einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Mitgliedschaft werden zur Mitgliederverwaltung erforderliche personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.

Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von **drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres** möglich.

(3) Für Neumitglieder in den ersten zwölf Monaten ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag im Voraus und tritt innerhalb der ersten zwölf Monate aus, wird der Beitrag für die verbleibenden Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft anteilig auf Monatsbasis erstattet. Der Verein ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag eine angemessene Verwaltungspauschale zur Deckung des entstandenen Aufwands einzubehalten; die Höhe der Pauschale wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Entscheidung über die Rückzahlung wird durch den Vorstand dokumentiert.

(4) Ein Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei trotz Mahnung nicht geleisteten Beiträgen.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung der betroffenen Person.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder richten sich nach ihrer Mitgliedsart gemäß § 4.

(2) Mitglieder erhalten vorrangig Zugang zu Vereinsveranstaltungen und Turnieren.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

(4) Die Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins, zahlen den festgelegten Beitrag und achten auf die Gemeinschaft sowie auf die Einhaltung der Netiquette.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**,
2. der **Vorstand**.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von **mindestens 4 Wochen**, schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) **Digitale oder hybride Teilnahme** kann ermöglicht werden, sofern die Identität der Mitglieder sichergestellt ist.

Auch digitale Beschlussfassungen (z. B. Videokonferenz oder abstimmungssichere Tools) sind zulässig.

(6) Eine **Stimmübertragung** ist ausgeschlossen.

(7) Wahlen erfolgen geheim.

(8) Abstimmungen erfolgen öffentlich, soweit es sich nicht um Wahlen oder personenbezogene Entscheidungen handelt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Personen**. Die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem*der *Vorsitzenden*, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem*der *Schatzmeister*in* zusammen.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, bleibt der Vorstand bis zur Nachwahl im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl stellen lassen kann sich jedes wählbare Mitglied. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen werden geheim und einzeln durchgeführt. Auf Antrag können diese als Blockwahl durchgeführt werden. Dieser Antrag muss einstimmig beschlossen werden. Die Wahlen können durch Präsenzwahl, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für die zur Verfügung stehenden Plätze im Vorstand erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorsitz, Stellvertretung und *Schatzmeister*in* werden einzeln gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein **gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam** (§ 26 BGB).

(4) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(5) Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder konnte zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Kandidatin gefunden werden, so kann der Vorstand eine kommissarische Vertretung (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) benennen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann die Vertretung für den Rest der geplanten Amtszeit/-dauer durch eine Wahl bestätigen, oder einen neuen Kandidat*in ins Amt wählen. Der Vorstand informiert die Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Benennung.

(7) Wahlfähig und wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(8) Protokolle über Vorstandssitzungen werden im Mitgliederbereich zugänglich gemacht.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, bei denen ein Abwarten bis zur ordnungsgemäßen Einberufung einer Vorstandssitzung dem Verein einen erheblichen Nachteil zufügen würde, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, nur vorläufige Maßnahmen zu treffen. Maßnahmen sind **auf das erforderliche Minimum** zu beschränken. Die Entscheidung ist unverzüglich dem gesamten Vorstand mitzuteilen und in der nächsten Vorstandssitzung, die innerhalb von **14 Tagen** anzusetzen ist, zur Genehmigung vorzulegen.

Wird die Genehmigung verweigert, bleiben bereits gegenüber Dritten wirksam vorgenommene Maßnahmen unberührt; im Innenverhältnis ist die Entscheidung entsprechend zu würdigen.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Beiträge sind **sozialverträglich zu gestalten** und an den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins auszurichten.

(3) Auf Antrag können Mitglieder, die nachweislich finanziell eingeschränkt sind, **ganz oder teilweise von Beiträgen befreit** werden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Entscheidung des Vorstands ist **schriftlich zu dokumentieren**.

(5) **Minderjährige Mitglieder** sind beitragsfrei.

(6) **Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach Absprache bei der Aufnahme.**

(7) **Ehrenmitglieder** sind beitragsbefreit.

(8) Die Zahlung der Beiträge erfolgt

1. monatlich zum 5. eines Kalendermonats über ein SEPA-Lastschriftmandat oder
2. jährlich zum 31.01. des Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung oder
3. bei Neueintritt oder Umstellung auf das jährliche Zahlungsverfahren zum ersten des nächsten Monats anteilig auf das restliche Geschäftsjahr

§ 11 – Vergütungen

(1) Die Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Vereinsämter und Tätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) gewährt werden.

(3) Aufwendungsersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 670 BGB, gewährt. Aufwendungsersatz wird nur für solche Aufwendungen gewährt, die **vorher durch den Vorstand bewilligt** wurden und die **zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig** waren. Der Ersatz erfolgt **nur gegen Vorlage geeigneter Nachweise** und **im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel**.

§ 12 – Finanzplanung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Finanzlage und Aktivitäten des Vereins in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen, *die nicht dem Vorstand angehören dürfen*.

(3) *Die KassenprüferInnen* berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 – Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem Finanzamt vorzulegen.

§ 14 – Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** zu verwenden hat.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Unterschriften von der Mitgliederversammlung:

Essen, den _____

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern
in der Gründungsversammlung am 05.04.2026 beschlossen.

Unterschriften:

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Name: _____